

Faktenpapier

Fuhrparkumstellung auf Basis der Clean Vehicles Directive - Teil 1: Grundlagen

Vorgaben seit 2021

Für Kommunen und öffentliche Unternehmen gibt es immer mehr regulatorische Vorgaben zur Erreichung von Klima- und Umweltschutzziele. Mit der „**Clean Vehicles Directive**“ (CVD) hat die Europäische Union im Jahr 2019 erstmals eine Richtlinie verabschiedet, die vorschreibt, dass Kommunen und Unternehmen der öffentlichen Hand ihre Fuhrparks nachhaltig umstellen müssen. Diese Richtlinie wurde im Jahr 2021 von der Bundesregierung in das nationale „**Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz**“ (SaubFahrzeugBeschG) überführt. Das Gesetz definiert Mindestziele für die Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, die innerhalb von zwei Referenzzeiträumen erreicht werden müssen. Der erste Referenzzeitraum geht von August 2021 bis Ende 2025 und der zweite Referenzzeitraum von 2026 bis 2030.

Zweck des SaubFahrzeugBeschG

- Reduzierung der Treibhausgase
- Realisierung gesamtpolitischer Ziele in den Bereichen Klima- und Umweltschutz
- Verbesserung der Luftqualität
- Weniger Verkehrslärm
- Schaffung eines Marktes für emissionsfreie Fahrzeuge
- Öffentliche Institutionen übernehmen Vorbildfunktion

Das Gesetz unterscheidet zwischen sauberen und emissionsfreien Fahrzeugen. Während bei den emissionsfreien Fahrzeugen aktuell nur Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge die Vorgaben erfüllen, kann die Quote an sauberen Fahrzeugen auch mit alternativen Kraftstoffen erreicht werden.

Fahrzeugklasse	Definition „sauberes Fahrzeug“	Beschaffungsquoten	
		1. Referenzzeitraum (02.08.2021 bis 31.12.2025)	2. Referenzzeitraum (01.01.2026 bis 31.12.2030)
Pkw & leichte Nfz (Klasse M1, M2, N1)	Bis Ende 2025: max. 50 g CO ₂ / km, 80 % Luftschadstoffe (Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte nach RDE) Ab 2026: 0 g CO ₂ / km k.A. zu Luftschadstoffen	38,5 %	
Lkw (Klasse N2, N3)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID, z.B. Strom, Wasserstoff, Erdgas, SynFuels*, Biokraftstoffe*)	10 %	15 %
Busse (Klasse M3)		45 % (davon die Hälfte emissionsfrei)	65 % (davon die Hälfte emissionsfrei)

*Synthetische paraffinische Kraftstoffe dürfen bei Neuvergaben ab dem 29.5.2024 nicht mehr aus fossilen Rohstoffen mit fossiler Energie erzeugt sein. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren müssen nach der Abgasnorm Euro VI oder neuer typgenehmigt sein. Alternative Kraftstoffe bzw. Synthetische paraffinische Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

An wen richtet sich das Gesetz?

Öffentliche Auftraggeber

§ 99 Nr. 1 bis 3 GWB*

(z.B. Bund, Land, Kommune)

Sektorenauftraggeber

§ 100 GWB*

(z.B. Energie-, Wasserversorger, Verkehrsbetriebe)

*Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Anwendung nach § 3 SaubFahrzeugBeschG

Folgende Vergaben sind betroffen:

- **Nr. 1: Kauf, Leasing und Miete** von Fahrzeugen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- **Nr. 2: Öffentliche Dienstleistungsaufträge** (siehe Faktenpapier Teil 2 - Schwerpunkt ÖPNV)
- **Nr. 3: Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste** (laut Anlage 2 SaubFahrzeug-BeschG)

Ausnahmen nach § 4 SaubFahrzeugBeschG

Von den gesetzlichen Vorgaben sind unter anderem folgende Fahrzeuge ausgeschlossen:

- Spezial-Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettung, Katastrophenschutz und Bundeswehr
- Kettenfahrzeuge
- Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge
- reine Reisebusse
- Fahrzeuge für den Einsatz auf Baustellen, Häfen, Flughäfen oder Steinbrüchen
- Fahrzeuge für Straßenreinigung und -pflege
- Zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge

Monitoring

Die Erfüllung der Quoten wird im Rahmen eines Monitorings von der Lotsenstelle für Alternative Antriebe der Energieagentur Rheinland-

Pfalz ermittelt. Basis bilden hierfür die Ausschreibungsdaten, die von den Vergabestellen an die europäische Tenders Electronic Daily (TED) übermittelt werden. Relevante Vergaben können nur bei vollständigen und richtigen Angaben zur Erreichung der Quote beitragen.

Folgende Angaben sind hierfür wichtig:

- Angabe Strategische Beschaffung im Sinne der CVD
- Fahrzeugklasse & Anzahl der Fahrzeuge (auch bei Dienstleistungsaufträgen)
- Antriebsart bzw. Angabe des Kraftstoffs

Sollten Parameter nicht von Beginn an bekannt sein, sollen diese in der TED nachgemeldet werden.

Weitere Informationen zur CVD bzw. zum SaubFahrzeugBeschG finden Sie hier:

www.earlp.de/cvd



Ansprechpartner bei der Energieagentur Rheinland-Pfalz:

Luisa Scheerer

luisa.scheerer@energieagentur.rlp.de

Telefon: 0631 34371 233

Marc Lorscheider

marc.lorscheider@energieagentur.rlp.de

Telefon: 0631 34371 413

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT